Allgemeine Grundsätze für die Erhaltung von Burgruinen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-158749

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich

XXI. Jahrgang 1948
Nr. 1 (Februar)
3. Band

Revue de l'Association suisse pour la conservation des châteaux et ruines (Soc. p. l. Châteaux Suisses)

Rivista dell'Associazione svizzera per la conservazione dei castelli e delle ruine

Erscheint jährlich 6 mal

Allgemeine Grundsätze für die Erhaltung von Burgruinen

Aufgestellt von der
Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung
der Burgen und Ruinen (Burgenverein)

Vorbemerkung.

Es wird vorausgesetzt, daß der Eigentümer der zu erhaltenden Ruine hinlängliches Verständnis für ihren geschichtlichen, künstlerischen und vielfach auch landschaftlichen Wert habe und daß ihm daran gelegen sei, deren Erhaltung in schonender Weise bewerkstelligen zu lassen.

Da oft mehr beabsichtigt wird Neues zu schaffen, als Altes zu erhalten, besonders wenn letzteres mit erheblichen Kosten verbunden ist, so kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die Burg oder Ruine ein Repräsentant der alten Baukunst des Landes ist, oft ein Vermächtnis der Altvordern darstellt und unsere Pietät und Achtung zu beanspruchen hat. Der geschichtliche Wert geht verloren, wenn die Ursprünglichkeit des Bestandes zerstört wird. Es kann sich also nicht einfach darum handeln, eine Burg oder Ruine behufs längerer Erhaltung oder besserer Zugänglichmachung gut und solid zu reparieren, sondern darum, sie in ihrer landschaftlichen Schönheit und charaktervollen Eigenart dem Lande zu sichern.

Wer an die Instandstellung einer Burgruine herantritt, hat sich in erster Linie über den Grundriß der Anlage Klarheit zu verschaffen sowie über den fortifikatorischen Gedanken, der den Burgenerbauer seinerzeit geleitet hat. Der Restaurator einer Burgruine hat darum darauf zu achten, daß die Zugänge zur Ruine die nämlichen bleiben, welche die Zugänge zur ehemaligen Burg waren. Es sollen darum einzig die ehemaligen Tore als Eingänge ausgestaltet und verhindert werden, daß der Besucher die Ruine an jeder beliebigen Stelle, sei es durch größere Schußlöcher, Fenster und dgl., Maueröffnungen oder spätere Ausbrechungen im Gemäuer betrete. Nichts erschwert die Orientierung in einer ehemaligen Burganlage so sehr, als wenn diese nicht an ihren ehemaligen Eingangsstellen betreten wird. Auch für die Durchwanderung der Burgruine sollte Vorsorge getroffen werden, daß der Besucher durch die Restaurierung gehalten werde, die Burg so zu begehen, wie sie in ihrem Vorruinenzustande begangen worden ist. Es ist darum der Erhaltung und Betonung aller ehemaligen fortifikatorischen Maßnahmen auch im Innern der Burg ganz besondere Beachtung zu schenken.

* * *

1. Vor Inangriffnahme jeder „Restauration" ist ein genaues, alle vorgesehenen Arbeiten umfassendes **Bauprogramm samt Kostenvoranschlag** aufzustellen und durch geometrische und photographische Aufnahmen zu erläutern. Hiebei sind Nachforschungen nach alten vermauerten Tür- und Fensteröffnungen, verborgenen Treppen, Gewölben usw. anzustellen.

Von der Burgruine sind nach Entfernung sämtlichen störenden Gehölzes und Gestrüppes sowohl in ihrer Ganzheit als auch in ihren einzelnen Teilen möglichst viele photographische Aufnahmen zu machen. Die Standorte des Photographen werden in den Grundrißplan der Burgruine eingetragen und von den nämlichen Standorten aus werden nach durchgeführter Restauration die nämlichen Partien der Burgruine wiederum photographiert. Sparen an der Photographie ist Sparen am unrichtigen Ort. Die Burgenkunde, als Wissenschaft betrieben, ist auf gewissenhaft und mit Überlegung angefertigtes Photographienmaterial von Burgen und Burgruinen angewiesen.

2. Die vorzunehmenden Arbeiten dürfen an dem historischen Bestand des Bauwerkes nichts ändern; sie müssen so ausgeführt werden, daß sie nicht als nachträgliche Zutat und Flickarbeit durch Farbe und Veränderung der Technik auffallen. Arbeiten, welche nur vorübergehende Sicherungen bewirken, sollten grundsätzlich vermieden werden.

3. **Neue Mauern** dürfen nur da aufgeführt werden, wo sie zur Sicherung alter Bauformen und Konstruktionen notwendig sind und wo sie zur Herausarbeitung des fortifikatorischen Gedankens, welcher der ganzen Wehranlage zugrunde liegt, dienen können. Neuaufgeführte Mauern, sowie alle neuen formierten Bauteile sind durch *Kennzeichen* (Jahreszahlen, zwischengemauerte Ziegelstücke, Menninglinien) kenntlich zu machen. **Zement darf nicht** oder nur ganz ausnahmsweise und in besonderen Fällen **verwendet werden.** Alle Mauerfugen sind, bevor sie mit Mörtel frisch ausgeworfen werden, bis auf den Grund gut auszukratzen und nachher gut auszuwaschen. Auf verwitterten Mörtel oder auf verwitterte Steine darf kein Mörtel aufgetragen werden. Dem *Mischungsverhältnis von Kalk und Sand* für das sichtbare Auswerfen der Mauerfugen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Sand muß scharfkörnig sein und darf nicht zu fein sein.

4. Ohne Gefahr für die Mauern wird man immer einen großen Teil des vorhandenen **Pflanzenwuchses** stehen lassen können. Er ist nur da zu beseitigen, wo er den Bestandteil des Bauwerks oder einzelner Teile desselben gefährdet. Gefährlich für das Mauerwerk sind selbstverständlich alle Bäume und Sträucher, sowie alle sonstigen Pflanzen, deren Wurzeln die Neigung haben, senkrecht in die Tiefe zu gehen.

5. **Ausgrabungen** verschütteter Teile sollte man nur dann vornehmen, wenn für dauernde Sicherung der ausgegrabenen Mauern Sorge getragen wird und alle wertvollen Fundgegenstände an passendem Ort aufbewahrt werden. Es kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, Ausgrabungen von Mauerwerk vorzunehmen, ohne daß unbedingte (namentlich finanzielle) Garantie dafür geboten ist, daß dieses ausgegrabene Mauerwerk auch gesichert und erhalten wird. Ausgegrabenes Mauerwerk zerfällt rasch, wenn es in seinem Bestande nicht gesichert wird und schon manche interessante Burganlage ist zwar wohlmeinender aber unüberlegter Ausgraberei zum Opfer gefallen. Fehlen die finanziellen Mittel für die sachgemäße Konservierung von freigelegtem Mauerwerk, dann soll dieses wieder zugedeckt werden. Auf den Ausgräbern von Mauerwerk von Burgruinen lastet eine schwere Verantwortung.

Weil es vorkommt, daß sich Burgen auf prähistorischen Siedelungen befinden, sollte wenn immer möglich ein geschulter Archäologe zu Rate gezogen werden. Wo kein solcher zur Verfügung steht, wende man sich an das Institut für Ur- und Frühgeschichte in Basel (Rheinsprung 20).

6. Das **Eindringen von Regen- und Schneewasser** in das gesicherte Mauerwerk einer Ruine ist unter allen Umständen zu verunmöglichen. Dies geschieht durch eine zweckdienliche **Abdeckung der Mauern,** bei der namentlich darauf zu achten ist, daß die Abdeckung nicht bündig mit der senkrechten Mauerfläche endet, sondern daß diese die senkrechte Mauerfläche soweit überragt, daß eine Wassernase entsteht. Unter Umständen ist eine Abdeckung mit flachen Kunststeinplatten mit leichtem Gefäll nach außen oder mit gewölbten Platten zu empfehlen. Zur Belebung des Ruinenbildes kann die Mauerabdeckung mit Pflanzenwuchs versehen werden. Als solcher eignen sich besonders niedrig und teppichartig sich ausbreitende Pflanzen, wie z. B. niedriger Weißklee oder auch die kleine Fettpflanze Sedum spurium splendens. Natürlich darf die Vegetation erst auf einer gehörigen Abdeckung des Mauerwerkes, die zur Aufnahme des nötigen Humus an ihrer Oberfläche konkav gehalten ist, aufgetragen werden. Erhöhte Sicherheit gegen das Eindringen von Feuchtigkeit in das Mauerwerk gewährt eine zwischen Gemäuer und Abdeckung eingebrachte Isolierschicht aus Asphalt. — Die Mauern sind je nach ihrer Höhe und Stärke, ihrem Profil und ihrer Struktur verschiedenartig abzudecken, nicht durchwegs in gleicher Form, um ein eintöniges, langweiliges Aussehen zu vermeiden. Es ist Sache der technischen Einsicht und des ästhetischen Empfindens zugleich, jeweilen den richtigen Abdeckungsmodus anzuwenden. Die Oberflächen

der Abdeckungen sollen nicht zu glatt sein. — Schlechter oder unrichtig zubereiteter Mörtel und schlechte Abdeckung des Gemäuers sind die Grundursachen einer verfehlten oder doch wenigstens *auf die Dauer* nicht befriedigenden Ruinenrestauration.

7. Die **Ausgrabungsergebnisse** sind in maßstäblichen Zeichnungen und photographischen Aufnahmen sorgfältig festzuhalten und mit den Arbeitsberichten einer geeigneten Amtsstelle zu übergeben.

8. Veränderungen, wie die Erstellung moderner Treppen, Eisengeländer, betonierte Fenster und Türgewände, glatte Abdeckung von Mauern usw., wie solche bei früheren verfehlten Renovationen vorgenommen worden sind, müssen nach Möglichkeit wieder entfernt werden und sind, wo notwendig, durch sachgemäße Ausführung zu ersetzen. Alte Zugangswege sind in der ursprünglichen Form wiederherzustellen.

9. Für fortlaufende kleine Erhaltungsarbeiten, die nie zu umgehen sein werden, sowie für eine Bewachung der Ruine gegenüber Ausschreitungen und Ausflüglern, ist zu sorgen.

10. Bei allen Arbeiten muß ein sachverständiger und künstlerisch befähigter Architekt, der den nötigen Takt gegenüber dem alten Bauwerk besitzt, Aufsicht und Verantwortung übernehmen. Im Hinblick hierauf ist der Burgenverein bereit, unentgeltlich Ratschläge zu erteilen und für die Ausführung der Arbeiten weitere Instruktionen zu geben.

Zürich, im Januar 1948.

Burgenverein,
Geschäftsstelle, Zürich 2,
Scheideggstraße 32,
Telephon 23 24 24

BURGENSCHAU

Nyon

Seit vielen Jahren schon hat der Verkehrsverein von Nyon die Möglichkeit erwogen, den Häuserblock zu beseitigen, der auf dem Platz vor dem Schloß steht, um dasselbe besser sichtbar zu machen und die Anlage in den Zustand zurückzuversetzen, wie er in früherer Zeit bestanden hat. Endlich hat nun der Gemeinderat den Beschluß gefaßt, den Platz freizulegen. Auch das gehört zur Denkmalpflege und man darf sich über den Beschluß freuen. Das unten- und nebenstehende Bild geben einen Begriff vom früheren und vom jetzigen Platzbild.

(In Meran haben es die Italiener umgekehrt gemacht. Dort wurde die noch vor 15 Jahren in einer reizenden idyllischen Umgebung befindliche, in ihrem Bau noch vorzüglich erhaltene und im Innern prächtig ausgestattete sog. Fürstenburg durch den Bau eines Feuerwehrmagazins mit darüber befindlichen 3 Stockwerken und andern Bauten in ihrer Wirkung aufs Schwerste geschädigt, was nicht gerade für eine besondere Wertschätzung historischer Bauten spricht.)

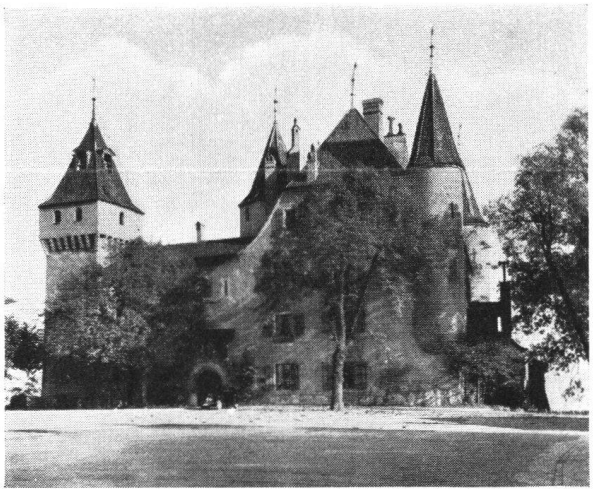

Schloß *Nyon* nach der Beseitigung des unschönen Häuserblockes

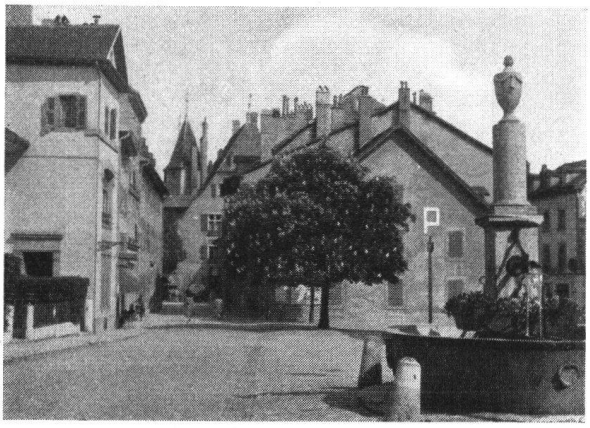

Der Schloßplatz vor der Freilegung,
im Hintergrund ist ein Teil des Schlosses sichtbar

Morges

Das im Jahr 1286 erbaute Schloß, welches zur Zeit das waadtländische Arsenal birgt, ist im 19. Jahrhundert mit einem unpassenden und nüchternen Verputz versehen worden, den man jetzt entfernt hat, um den Fassaden ihr früheres, ästhetisch sehr gutes, Aussehen wiederzugeben. Das ganze Schloß soll nach und nach restauriert werden.